



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30403-206/386/250-2015

Datum
21.12.2015

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Wolfgang Posch
Telefon +43 6412 6101-6257

Betreff

Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt; Umbildung der freiwilligen Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang;

BESCHIED

Die Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt mit Sitz in 5541 Altenmarkt hat bei der Bezirkshauptmannschaft St.Johann als zuständiger Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Anerkennung des Beschlusses zur Umbildung von eine freiwilligen Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang gestellt. Dazu ergeht folgender

Spruch:

Der in der Mitgliederversammlung der Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt am 09.10.2014 gefasste Mehrheitsbeschluss auf Umbildung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Johann vom 01.07.2014, Zl. 30403-206/386/124-2014 anerkannten freiwilligen Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang wird wasserrechtsbehördlich genehmigt.

Die in der Mitgliederversammlung am 09.10.2014 beschlossenen Satzungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind als solche gekennzeichnet.

Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Erhaltung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Enns zur Sicherung des Ortes Altenmarkt vor einem 100-jährigem Hochwasserereignis (HQ100). Alle Liegenschaften und Anlagen innerhalb der Hochwasserabflussbereiche lt. rechtsgültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Altenmarkt vom 26.05.2010 sind in dem Ausmaß als beteiligt anzusehen, als für diese im Ereignisfall (bis zu einem HQ 100-Ereignis) der Eintritt eines Schadens nach Maßgabe des Gutachtens zu den Grundlagen für die Nutznießerbeurteilung der Hydroconsult GmbH, Graz, vom 04.03.2011 samt Ergänzungen und der daraus abgeleiteten - und allenfalls aktualisierten - Nutznießertabellen zu erwarten ist.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | DVR 0077470
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Rechtsgrundlage:

§§ 98, 74, 75, 77 und 78 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau vom 01.07.2014, Zl. 30403-206/386/124-2014 wurde die Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt mit Sitz in 5541 Altenmarkt von der Bezirkshauptmannschaft St.Johann als zuständiger Wasserrechtsbehörde als freiwillige Genossenschaft gem. § 74 Abs. 1 lit. a WRG anerkannt. Mit Rechtskraft dieses Bescheides erlangte die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In einer Mitgliederversammlung vom 09.10.2014 hat die Genossenschaft beschlossen, sich in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umzugründen, da ein Teil der Eigentümer jener Liegenschaften, die als am Verbauungsvorhaben beteiligt anzusehen sind, der freiwilligen Genossenschaft nicht beigetreten ist.

Mit Schreiben vom 20.10.2014 hat die Genossenschaft bei der Bezirkshauptmannschaft St.Johann unter Vorlage des Versammlungsprotokolls und adaptierter Satzungen die Anerkennung dieses einstimmig gefassten Beschlusses auf Umgründung in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang gem. § 74 Abs. 1 lit. b iVm § 75 WRG und die zwangsweise Beiziehung der widerstrebenden Minderheit beantragt.

Die Behörde stellt dazu fest und hat erwogen:

Gem. § 75 WRG hat, wenn über Zweck, Umfang und Art eines Unternehmens (§ 73) keine Vereinbarung aller Beteiligten zustande kommt, das Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführen lässt, die Wasserrechtsbehörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid zu verhalten, der zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.

Die Wasserrechtsbehörde hat nach Ermittlung aller für die Bildung der Genossenschaft maßgeblichen Umstände zunächst den Umfang des Unternehmens klarzustellen und zu bestimmen, welche Liegenschaften oder Anlagen und in welchem Ausmaße sie bei der Bildung der Genossenschaft als beteiligt anzusehen sind. Hierauf ist das Verhältnis der für und der gegen das Unternehmen abgegebenen Stimmen zu ermitteln; wer sich nicht oder nicht bestimmt erklärt hat, ist den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen. Die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit ist nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten (§ 78) zu berechnen.

Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Erhaltung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Enns zur Sicherung des Ortes Altenmarkt vor zumindest einem 100-jährigem Hochwasserereignis (HQ100). Alle Liegenschaften und Anlagen innerhalb der Hochwasserabflussbereiche lt. rechtsgültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Altenmarkt vom 26.05.2010 sind in dem Ausmaß als beteiligt anzusehen, als diese im Ereignisfall (HQ 100-Ereignis) nach Maßgabe des Gutachtens zu den Grundlagen für die Nutznießerbeurteilung der Hydroconsult GmbH, Graz,

vom 04.03.2011 samt Ergänzungen und der daraus abgeleiteten und aktualisierten Nutznießertabellen voraussichtlich geschädigt werden.

Die innerhalb des Hochwasserabflusses situierten Liegenschaften wurden dabei nach diversen Kriterien (Bonität, Nutzungsart, Alter und Erhaltungszustand von Bauwerken, Lage der Fußbodenoberkanten und Kelleröffnungen, etc.) bewertet und der Schaden durch ein allfälliges 100-jährliches Ereignis geschätzt. Aus dem Verhältnis des Schadens einer einzelnen Liegenschaft zum geschätzten Gesamtschaden für alle Liegenschaften im Überflutungsbereich leitet sich der prozentuelle Anteil ab, mit welchem sich eine Liegenschaft an der Genossenschaft verbleibenden Kostenanteil zur Errichtung und Erhaltung der Verbauungsmaßnahmen zu beteiligen hat, wobei Mindestbeiträge festgelegt wurden. Die Berechnung und Vorschreibung der Beiträge beruht auf den gem. § 6 der Satzungen festgelegten Grundlagen der bereits rechtmäßig bestehenden freiwilligen Genossenschaft Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt, deren Umbildung in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang verfahrensgegenständlich ist.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Umbildung der freiwilligen Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang waren - nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten gem.

§ 78 WRG bemessen - ca. 80 % der Eigentümer aller als beteiligt anzusehenden Liegenschaften und Anlagen der Genossenschaft bereits beigetreten, wobei in der Zeit zwischen Antragstellung und Erlassung dieses Bescheides weitere freiwillige Beitritte erfolgten. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Genossenschaftsumbildung im Zeitraum 19.03.2015 bis zur Erlassung dieses Bescheides haben sich Liegenschaftseigentümer ausdrücklich gegen einen Beitritt bzw. eine Beiziehung zur Genossenschaft ausgesprochen, deren Genossenschaftsanteil (wiederum bemessen am Kostenbeitragschlüssel) sich auf ca. 3,7 % der Gesamtgenossenschaftsanteile beschränkt. Die verbleibenden Liegenschaftseigentümer (ca. 16 %) haben sich, sofern sie zwischenzeitlich nicht ohnehin freiwillig beigetreten sind, verschwiegen und sind somit den für das Unternehmen stimmenden zuzurechnen.

Es ist nachgewiesen und unstrittig, dass gem. § 75 Abs. 3 WRG das Vorhaben von einer Mehrheit der als am Vorhaben beteiligt anzusehenden Liegenschaften bzw. deren Eigentümer begehrt wird.

Weite Teile des Siedlungskernbereiches der Gemeinde Altenmarkt liegen nachweislich im Hochwasserabflussbereich der Enns. Sowohl bei HW 30 als auch HW 100-Ereignissen treten Überflutungen auf, die Personen und Sachgüter massiv gefährden und zu erheblichen Schäden führen können. Alleine der materielle Schaden im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses wird mit € 34.268.000,- veranschlagt. Dem stehen geschätzte Kosten der Verbauung von € 7.900.000,- gegenüber. Die Verbauungsmaßnahmen sind somit geeignet, Schäden im Hochwasserfall in mehrfacher Höhe der Investitionskosten hintanzuhalten und den zentralen Siedlungsbereich von Altenmarkt nachhaltig vor Hochwässern bis zu einem HW-100 Ereignis zu sichern. Bezüglich der Einschätzung der Gefährdungslage, der Verbauungserfordernisse und der Wirkungen der Verbauungsmaßnahmen hinsichtlich der Vermeidung von Schadenseintritten wird auf die Studie der Hydroconsult GmbH vom Mai 2004, den rechtsgültigen Gefahrenzonenplan der Gemeinde Altenmarkt und die wasserrechtlich mit Bescheid der BH St.Johann vom 16.8.2012 bzw. 13.12.2012 bewilligten Verbauungsprojekte verwiesen.

Der unzweifelhafte Nutzen des Verbauungsprojektes und somit der genossenschaftlichen Unternehmung ist evident.

Technisch und wirtschaftlich lassen sich die Verbauungsmaßnahmen ohne Ausdehnung auf Liegenschaften oder Anlagen der widerstrebenden Minderheit nicht durchführen, da zum einen die Übertragung des in Summe auf die widerstrebende Minderheit entfallenden Kostenbeitrages

(ca. 15 % des von den als beteiligt anzusehenden Liegenschaftseigentümern zu entrichtenden Gesamtbeitrages) eine unzumutbare Mehrbelastung für die der Genossenschaft freiwillig beigetretenen Liegenschaftseigentümer darstellen würde und zum anderen eine technische Ausführung der Verbauungsmaßnahmen dergestalt, dass deren Nutzen nicht auch den beitriffsunwilligen Liegenschaftseigentümern zugutekommen würde, nicht vorgesehen ist und auch nicht umzusetzen wäre. Es liegt im Wesen des Projektes, dass bei Herstellung der Hochwassersicherheit des als Gefahrenzone umrissenen Gebietes auch zwangsläufig jene innerhalb befindlichen Liegenschaften einen Nutzen haben, deren Eigentümer der Genossenschaft nicht freiwillig beigetreten sind. Der Beitrittszwang zu einer Wassergenossenschaft erstreckt sich auf alle Grundbesitzer, welche nach der Beschaffenheit der Anlage von den Vorteilen nicht ausgeschlossen werden können (VwGH 19.06.1912, Slg 9028).

Aufgrund des vorstehend angeführten Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden und der Beschluss der Genossenschaft auf Änderung der Satzungen und Umgründung in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang wasserrechtsbehördlich zu genehmigen.

Hinsichtlich der zwangsweisen Einbeziehung der die widerstrebende Minderheit bildenden Liegenschaften wird mittels gesonderter Bescheide entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig ein-gebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/se/bezirke.htm/bh-stjohann.htm>

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Wolfgang Posch

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Hochwasserschutzgenossenschaft Enns-Altenmarkt, Obmann Bgm. Rupert Winter, Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt i. Pg., Brief: RSb
2. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
3. Wasserbuch, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
4. Wasserbuch, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann/Pg., Beilage: vidierte Satzungen;